



## InfoBrief - Baustrafrecht

02.01.2009

---

### Neues Bußgeldrisiko: Die Sofortmeldepflicht im Baugewerbe

von RA und FA für Strafrecht Oliver Klumparendt

Seit dem 1.1.2009 gilt für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Sofortmeldung von Arbeitnehmern zur Sozialversicherung.

Unter die betroffenen Arbeitgeber fallen gemäß § 28 Abs. 4 Ziffer 1 SGB IV insbesondere die Unternehmen des Baugewerbes. Ziel der Gesetzesänderung ist die verbesserte Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Ein Verstoß gegen die Sofortmeldepflicht birgt das Risiko für den betroffenen Arbeitgeber, Bußgelder zahlen zu müssen.

Mit der Neufassung des § 28 a Abs. 4 SGB IV muss jeder Arbeitgeber im Baugewerbe den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung melden.

Die Meldepflicht erstreckt sich dabei auf alle beschäftigten Arbeitnehmer, so dass auch Verwaltungsangestellte oder Bürokräfte im baugewerblichen Betrieb anzumelden sind. Die Meldung muss den Familien- und die Vornamen, die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift), die Betriebsnum-

mer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Besonders zu beachten ist, dass die Sofortmeldepflicht auch für versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte gilt. Daneben ist auch weiterhin die Meldung an die Krankenkasse vorzunehmen.

Die Sofortmeldepflicht ist bußgeldbewehrt. Eine verspätete Meldung kann also dazu führen, dass gegen den Arbeitgeber ein Bußgeld verhängt wird. Außerdem wird im Falle eines Verstoßes gegen die Sofortmeldepflicht der Tatbestand einer nicht ordnungsgemäßen Beitragsentrichtung gemäß § 110 Abs. 1 a SGB VII vermutet mit der Folge einer Regressmöglichkeit der Unfallversicherungsträger für Aufwendungen, die diesen infolge von Versicherungsfällen bei Ausführung von Schwarzarbeit entstanden sind.

Zur Vermeidung bußgeldrechtlicher Haftungsrisiken sollte deshalb jeder Arbeitgeber im Baugewerbe innerbetrieblich dafür Sorge tragen, dass spätestens am Tage der Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses die erforderliche Meldung seines Beginns gemäß § 28 a Abs. 4 SGB IV erfolgt.

---

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

RA und FA für Strafrecht Oliver Klumparendt

Tel.: 0208 – 3 02 12-0